Bekanntmachung
3. Änderung Flächennutzungsplan
„Sondergebiet Windenergie“, Gemeinde Aitrang

Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergie“ der Gemeinde Aitrang

Der Gemeinderat der Gemeinde Aitrang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2025 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergie“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 30.10.2025, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich in 3 Teilflächen und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1323, 1333, 1339 sowie 131/2 (Tfl.) Gemarkung Aitrang. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde, südlich von Krähberg, westlich der Kirnach. Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

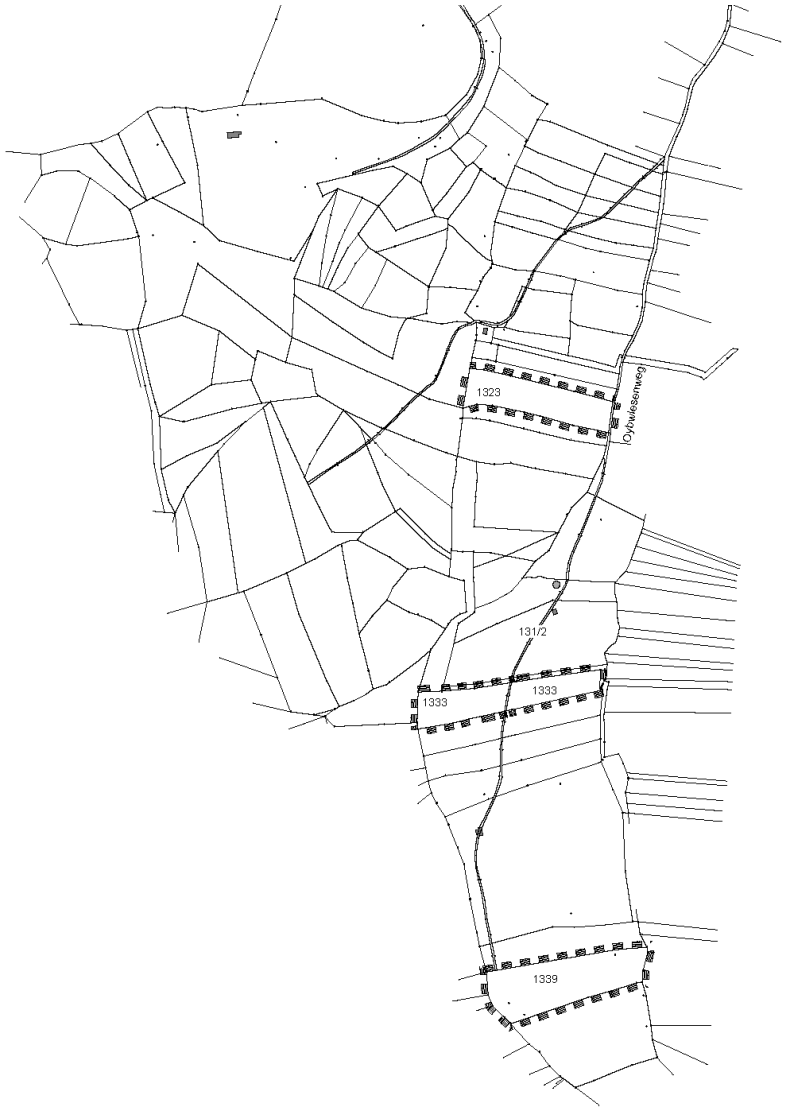

maßstabslos

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt eine Vorprüfung des entstehenden Eingriffs und der resultierenden Ausgleichsbedarfe im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der vorgesehene Ausgleich erfolgt über die Umsetzung plangebietsinterner sowie -externer Ausgleichsmaßnahmen. Die verbindliche Festsetzung der Ausgleichverpflichtungen und -maßnahmen erfolgt auf Ebene des dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten BImSchG-Genehmigungsverfahrens.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.10.2025 und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten werden in der Zeit vom

21.11.2025 bis 22.12.2025

im Internet unter https://www.aitrang.de/aitrang/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren.php veröffentlicht.

Zusätzlich liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.10.2025 und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten in der Zeit vom

21.11.2025 bis 22.12.2025

im Dienstsitz der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 14 sowie im Rathaus der Gemeinde Aitrang (Lindenstraße 30, 87648 Aitrang) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:
Die allgemeinen Öffnungszeiten der VG Biessenhofen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Aitrang sind in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass die VG Biessenhofen bzw. das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung können der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.10.2025 und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB als gesondertes Dokument beigefügt.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur frühzeitigen Beteiligung verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.10.2025, mit Ausführungen zu den Themen:
    - Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

    - Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien.
    - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen / Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.
    - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Untersuchung der Schall- und Schattenwurfimmissionen (Bericht-Nr. 25-175/a) der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 23.10.2025
- Untersuchung der Standorteignung der SOWIWS-Energie GmbH in der Fassung vom 29.10.2025
- Untersuchung zum Eisfall (ENTWURF) der SOWIWS-Energie GmbH in der Fassung vom 30.10.2025

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (Planung@biessenhofen.bayern.de; cc: info@logoverde.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Aitrang, den 12.11.2025

Michael Hailand
1. Bürgermeister